

Allgemeine Bedingungen

vom 20. November 2002

betreffend die Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg

Ziffer 1 Anwendungsbereich, Dienstleistung

¹ Die vorliegende allgemeine Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen, welche das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (nachfolgend: das Institut) Dritten (nachfolgend: die Kunden) gegenüber anbietet oder erbringt.

² Die betreffende Dienstleistung bestimmt sich nach der zwischen den Kunden und dem Institut (nachfolgend: die Vertragsparteien) getroffenen Vereinbarung. Sie kann namentlich das zur Verfügung stellen von Lokalen, Flächen, Personal, Material, Waren oder Beratung zum Gegenstand haben.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des öffentlichen Rechts, denen namentlich das Institut untersteht.

Ziffer 2 Verpflichtungen

¹ Angebote von Dienstleistungen des Instituts sind für dieses erst dann verbindlich, wenn zwischen den Parteien eine entsprechende schriftliche, gegenseitige und übereinstimmende Bestätigung erfolgt ist.

² Die endgültige Anzahl der Teilnehmer ist spätestens 48 Stunden vor der vereinbarten Dienstleistung mitzuteilen.

³ Änderungen bezüglich der getroffenen Vereinbarung sind dem Empfangsdienst des Instituts ohne Verzug mitzuteilen. Im Falle einer Annullierung der vorgesehenen Dienstleistung durch die Kunden kann das Institut den Kunden schon getätigte Ausgaben und gegebenenfalls eine Entschädigung für die erfolgte Rückweisung anderer Kunden in Rechnung stellen.

⁴ Die vereinbarte Dienstleistung des Instituts kann von diesem zu jeder Zeit und ohne weitere Verpflichtungen seinerseits widerrufen werden wenn:

- a. die Benutzung nicht den vorgegebenen Vorschriften oder den vereinbarten Bestimmungen entsprechend erfolgt;
- b. die Elemente und die Auskünfte, welche dem Dienstleistungsgesuch zu Grunde lagen, sich als irrtümlich, unvollständig oder falsch erweisen.

Ziffer 3 Sorgfaltspflicht, Haftung

¹ Die Kunden haften für ihre Vertreter, für die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und für die übrigen Personen, die sich im Zusammenhang mit der angekündigten Veranstaltung vor Ort aufhalten.

² Die Darbietung, Einrichtung und Abgabe von Material vor Ort durch die Kunden unterliegen der Zustimmung des Instituts. Die Kunden gewährleisten, dass ihr Material den allgemeinen polizeilichen Vorbehalten, namentlich in Bezug auf Feuer und Gesundheit, entspricht. Die vorgängige Überprüfung, allenfalls vor Ort, der erforderlichen technischen Übereinstimmung des von den Kunden mitgebrachten und eingesetzten Materials mit den vom Institut zur Verfügung gestellten Einrichtungen ist ausschliessliche Sache der Kunden. Sollte sich dann trotzdem eine Nicht-Übereinstimmung ergeben, kann das Institut für diese nicht belangt werden.

³ Das den Kunden zur Verfügung gestellte Material darf von diesen nicht weiter Dritten zur Verfügung gestellt werden (Verbot der anderweitigen Verwendung oder Überlassung des zur Verfügung gestellten Materials als die, die üblich sind, bzw. vereinbart wurden). Es ist zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzuerstatten und zwar vollständig, frei von jeder Einschränkung und erneut einsatzfähig für andere Personen.

⁴ Die Kunden haften für jede Änderung und Zerstörung, für jeden Verlust und Diebstahl des ihnen zur Verfügung gestellten Materials. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

⁵ Das Institut haftet in keinerlei Weise für Wirkungen ausserhalb seines Verantwortungsbereichs, wie namentlich Schäden, Zerstörung, Verlust oder Diebstahl von Material, wie Fahrzeuge, Kleider, Taschen und Ausrüstungen, welche Kunden und Personen in Beziehung zur Veranstaltung vor Ort mitgebracht haben.

Ziffer 4 Lebensmittel

¹ Bei Veranstaltungen, die das Konsumieren von Lebensmitteln vorsehen, namentlich bei Empfängen, Imbissen und Mahlzeiten, steht dem Institut das Vorrecht zu, diese zu liefern, zuzubereiten und abzugeben. Der Begriff "Lebensmittel" schliesst Getränke mit ein.

² Jede davon abweichende Anordnung und Handlung setzt das gegenseitige Einverständnis der Parteien voraus.

Ziffer 5 Rechnungsstellung, Bezahlung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der am Tage der Veranstaltung geltenden Tarife. Es gelten ausserdem die zwischen den Parteien vereinbarten Abmachungen.

² Das Institut kann Anzahlungen verlangen und die Ausführung seiner Dienstleistungen von diesen abhängig machen.

³ Ist die tatsächliche Zahl der anwesenden Personen kleiner als die angemeldete, so gilt für die Inrechnungstellung die Zahl der Anmeldung (dies wenn der Unterschied höher als 5% in Bezug auf die angemeldete Anzahl Personen sein sollte). Ist die tatsächliche Anzahl der anwesenden Personen jedoch höher als die angemeldete, so gilt für die Inrechnungstellung die tatsächliche Anzahl Personen.

⁴ Im Falle der Annullierung einer verbindlichen Reservation von Sälen oder Zimmern verrechnet das Institut 50% des Saalpreises pro Tag oder des Zimmerpreises pro Nacht, sofern die Annullierung zwischen dem 30. und dem 5. Tag vor der Veranstaltung eintrifft. Trifft die Annullierung jedoch später ein, so verrechnet das Institut den vollen vereinbarten Betrag.

⁵ Die durch das Institut in Rechnung gestellten Beträge sind, ohne Abzüge, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Ziffer 6 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die zwischen den Parteien in Bezug auf die vereinbarte Dienstleistung nicht einvernehmlich beigelegt werden können, gilt als ausschliesslicher verbindlicher Gerichtsstand Freiburg (Schweiz).